

**Fall 3 – Sachverhalt**

Die 21- und 22-jährigen Studierenden B und R werden seit Wochen von dem Universitätsdozenten J mit schlechten Bewertungen „tyrannisiert“. Unabhängig voneinander entschließen sie sich, dem ein Ende zu bereiten. Als B den J eines Abends aus einer Kneipe hinter der Universitätsbibliothek kommen sieht, nimmt er seinen Baseballschläger, den er immer bei sich führt, und schlägt J kräftig mit Tötungsvorsatz auf den Hinterkopf. J bricht bewusstlos zusammen. B glaubt, J getötet zu haben, rennt weg und lässt seinen Baseballschläger am Ort des Geschehens zurück. Die zufällig des Weges kommende R erkennt die „günstige“ Lage sofort und bemerkt, dass J zwar bewusstlos ist, aber noch lebt. So nimmt sie den Baseballschläger auf und schlägt ein weiteres Mal hart auf den Kopf des J, um den angefangenen Job zu beenden. J verstirbt; ein Sachverständigengutachten ergibt, dass er auch ohne die Schläge der R zwei Stunden später gestorben wäre.

Nachdem auch das Ausschalten des J dem B nicht zu den erhofften besseren Noten im Studium verholfen hat, entschließt sich B, beim Arzt A an einer Psycholyse teilzunehmen. Das ist eine (wissenschaftlich nicht anerkannte) psychotherapeutische Behandlung, bei der der Patient durch Einnahme illegaler Drogen an unbewusste Inhalte der Psyche gelangen soll. A übergibt B mehrere bewusstseinsbeeinträchtigende Tabletten, die dieser einnimmt. Dabei weiß A, dass die Drogen zu körperlichen Ausfallerscheinungen führen können. Auch B weiß um dieses Risiko; er hat, was er A zuvor erzählt hat, bereits öfter diese Drogen getestet. Infolge der Einnahme erleidet B im Rausch heftige schmerzhaftes Spasmen.

**Bearbeitungsvermerk:** Prüfen Sie eine Strafbarkeit des B und der R gem. § 212 StGB und eine Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB.